

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Juni 1968)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Ansprache des Papstes an die Steyler Missionare

Der Heilige Vater empfing am 22. Januar 1968 die Teilnehmer des Generalkapitels der Gesellschaft vom Göttlichen Wort und richtete an sie eine Ansprache, die über die Ordensgemeinschaft, der sie galt, hinaus eine grundsätzliche Bedeutung für die Ordenserneuerung in der Kirche besitzt. Papst Paul dankte den Kapitularen für ihr Erscheinen vor dem Oberhaupt der Kirche. „Mit Wohlwollen und guten Wünschen grüßen wir in euch die ganze tüchtige und unternehmungsfreudige Gemeinschaft, die P. Arnold Janssen . . . gründete. Es ist eine der neueren religiösen Gesellschaften, berühmt durch ihren Einsatz, ihre große Mitgliederzahl und ihren Eifer . . . Ihr Ausgangspunkt lag im Grenzgebiet des katholischen Holland. Indem wir so an euere Anfänge und an euer Fortschreiten denken und die Aufgabe betrachten, die ihr in der Kirche habt, so ist uns diese Gelegenheit willkommen, euch wegen der weiten Verbreitung eurer Gesellschaft und auch wegen der vielfachen Werke, denen ihr auf den Gebieten des Geistes, der Menschlichkeit und der Mission obliegt, unsere Anerkennung auszusprechen. Vor allem möchten wir euer großes Bemühen um euere innere Gesellschaftsform ins rechte Licht stellen sowie euere starke Liebe zur Kirche, deren Gesetz und Lehre ihr anhängt, deren Nöte ihr erfaßt und deren Apostolat ihr unterstützt . . . und zeitgemäß ausübt . . .

Erneuerung im Geist des Ursprungs

In euerm Vorhaben sollten euch zwei Leitgedanken vor Augen stehen.

Der erste bezieht sich auf die Erneuerung der Gesellschaft, so wie sie von euerm Gründer gedacht war, damit so die intendierte anfängliche Schönheit der Gesellschaft erstrahle. Ihr müßt also vor allem die ausgeprägte und besondere Frömmigkeit eueres Stifters Arnold Janssen überdenken, wie sie etwa zum Vorschein kommt in seiner Leitung des ‚Gebetsapostolates‘ in der Diözese Münster oder in seiner Sorge um die Herausgabe regelmäßig erscheinender katholischer Schriften oder auch in der Förderung der Exerzitien für alle Bevölkerungsschichten. Ursprung und Lebenskraft seiner Frömmigkeitsform fand er in der besonderen Verehrung der Heiligsten Dreifaltigkeit und des Heiligen Geistes. Gestützt auf das Dogma war sie wahr, echt und durchaus geeignet zum Aufbau christlicher Frömmigkeit. Er war hierin somit ein echter Erneuerer.

Ferner müßt ihr das Hauptziel eurer Gesellschaft beachten: Die Missionsarbeit und die mit ihr zusammenhängende Pflege der Wissenschaft. Das Fundament muß aber immer euere Hingabe an Gott und Christus sein. Entsprechend dem Wort: ‚Suchet zuerst das Reich Gottes‘ muß sie immer das Apostolatswerk leiten. Bringt in dieser Hinsicht keine Änderung in euere Konstitutionen; denn wenn dieses höchste geistliche Gut seinen Platz verlore, könnte leicht ein großer Schaden folgen, da die Hingabe an Gott gleichsam die Urkraft ist, die den Menschen bei aller Tätigkeit und so auch für jegliche Art von Apostolat bewegen soll, das Missionswerk nicht ausgenommen. Vom Geist euers Stifters beseelt, erneuert euch in der Liebe zur Kirche. Liebet die Kirche und achtet sie so, wie sie sich im Ersten und Zweiten Vatikanischen Konzil auswies.

Glaubet nicht, daß die Treue zu ihrer höchsten Autorität in Rom ein Entfalten eurer Kräfte verhindere: ein Entfalten nach ‚katholischer‘ Art, wie man es schon ausdrückte, und daß so eure Gesellschaft den ihr eigenen Charakter verlöre, und ihr in den Missionen dadurch keine Adaptionmöglichkeit mehr gelassen werde. Das stimmt nicht. Rom möchte ja nur bewirken, daß eine echte und schöne Harmonie bestehe zwischen der Einheit eurer Gesellschaft und der Ausbreitung der Kirche über die ganze Welt... Niemand kann wirklich Katholik sein, der dem Apostolischen Stuhl nicht treu verbunden ist, nicht nur durch das äußere Band des kanonischen Rechtes, sondern vor allem durch eine innere Liebe zur Einheit und durch aufrichtige Entschlossenheit, dem Willen Jesu Christi zu gehorchen, der dem heiligen Petrus und dessen Nachfolgern das Gut der katholischen Einheit anvertraute. Deshalb sehen wir es mit väterlicher Freude und halten es für einen wohlüberlegten Plan, daß bedeutende Niederlassungen eurer Gesellschaft... so nahe am Apostolischen Stuhl gegründet worden sind. Möchten so eure Mitglieder in jenem echten Glauben immer mehr erstarren, den der Völkerapostel lobend hervorhob (Rö. 1,8), und möchten sie in dessen katholischer Gesinnung immer eine Richtschnur für ihr Denken und Handeln sehen.

Ordensregeln an die heutige Zeit anpassen

Der zweite Leitgedanke, der mitbestimmend sein muß, ist die Anpassung eurer Regeln an die heutigen Zeiterfordernisse, vor allem, was Geisteshaltung und Missionsapostolat anbelangt. Das erfordert die Entfernung von allem, was weniger geeignet, weniger richtig und was als überflüssig erscheint. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß nicht alles unterschiedlos von Grund auf erneuert werde. Ein solches Vorgehen wäre mehr eine Zerrüttung als eine Erneuerung. Deswegen sollte

die Anpassung solcher Art sein, daß sie euch unter Beibehaltung der eigentlichen Gesellschaftsaufgabe und der wichtigsten Bestimmungen angemessener und wirksamer zur Erlangung der Vollkommenheit des Evangeliums und zur Ausübung eures Apostolates führt. Wir haben nicht vor, hier alle Einzelheiten durchzugehen. Wir möchten aber doch wenigstens einiges erwähnen, was nach unserer Meinung eure besondere Aufmerksamkeit verdienen sollte. Dazu gehört vornehmlich der rechte Missionsgeist, um den sich die Mitglieder allen Fleißes bemühen sollen; ferner ein eifriges Bemühen, die Frohbotschaft zu verkünden; die Erziehung zu vollkommener Liebe gegen alle, das Wissen um die Notwendigkeit für alle, Christus anzuhängen und Mitglied der einen und wahren Kirche zu sein.

Ebenfalls empfehlen wir euch besonders ein eifriges Studium, damit die Glaubensbotschaft in geeigneter, der heutigen Zeit angepaßter Form den Menschen verkündet werde. Es verlangt von euch, daß ihr mit dem aufmerksamen Studium der katholischen Lehre neue Studien verbindet, welche die Sitten, Gebräuche und Eigenheiten der verschiedenen Völker beleuchten.

Auch sollte die geistliche Betreuung der Jugend, namentlich der Studierenden, einen wichtigen Platz einnehmen. Und schließlich sollen die verschiedenen Werke und Unternehmungen zur Förderung von missionarischen Berufen — seien es Ordensleute oder Laien — in allen Gegenden gefördert und vermehrt werden. So ist euch, geliebte Söhne, in Erinnerung gerufen, was zur Erneuerung eures religiösen Lebens beitragen dürfte. Wir hegen die frohe Hoffnung, daß ihr diesen Weg mutig beschreitet, und haben keinen Zweifel, daß ihr jene Lebensfülle erreichen könnt, zu der euch Gott zum Wohle der Kirche und zum ewigen Heil der Menschen berufen hat...“ (L'Osservatore Romano n. 17 v. 22./23. 1. 68).

2. Zeitgemäße Erneuerung

Am Markustag hielt Papst Paul VI. eine Ansprache über Fragen der nachkonziliaren Epoche, wobei er mit ungewöhnlichen und mutigen Worten für ein *Aggiornamento*, wie es von Johannes XXIII. verstanden worden war, eintrat. „*Gaudium et spes*“ — Freude und Hoffnung waren der Grundton dieser Ansprache, in der es u. a. hieß:

„Und mit der Freude die Hoffnung: ... Wir sagen euch ein Wort, das euch nachdenklich werden läßt: Wir brauchen euch! Sicher seid ihr hierher gekommen, um euren Glauben zu bezeugen, um der Kirche ein Zeugnis eurer Anhänglichkeit und Treue zu geben, um eure Vorsätze christlichen Lebens zu bekräftigen und zu bestärken. Nun, eben dieser geistigen Gaben, dieser geistlichen Geschenke bedürfen wir, sie tun uns not. Wir brauchen euer waches, neuerwecktes katholisches Bewußtsein und Gewissen, eure Treue zur heiligen Kirche Gottes. Das scheint selbstverständlich und klar; das ist erwiesen durch die Aufrichtigkeit der Gesinnung, die euch hierher führt; das ist im Blick auf euch unsere Hoffnung. Denn, ihr wißt, die geschichtliche und geistig-geistliche Stunde, welche die Kirche durchschreitet, ist vor allem in manchen Ländern nicht heiter und abgeklärt, ausgeglichen, friedlich. Das ist für die Hirten der Kirche und für uns Grund zu Sorge und selbst zu Bitternis. Das nicht nur, weil die moderne Welt sich vom Sinn für Gott loslöst, ganz eingenommen von der Fülle, vom Reichtum ihrer Errungenschaften auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet. Es ist nicht so, als forderten diese Errungenschaften den ‚Tod Gottes‘, wie mancher mit unglücklicher Ausdrucksweise gesagt hat; als forderten sie eine atheistische und fern jeglicher Religion stehende Mentalität. Die Fortschritte, welche die moderne Welt kennzeichnen, verlangen vielmehr einen weit höheren, viel durchdringenderen, mehr von der Anbetung ge-

speisten Sinn für Gott, eine viel reinere und lebendigere Religion, auf den Gipfeln des menschlichen Wissens. Und das, wie gesagt, nicht bloß wegen der so weit verbreiteten praktischen religiösen Apostasie, sondern auch und im Verhältnis zum Empfinden für den, der Verantwortung in der Kirche trägt, vor allem wegen der Unruhe, die einige Sektoren der katholischen Welt stört und verwirrt.

Das ist nichts Neues. Nach dem Konzil erlebte und erlebt die Kirche immer noch ein großes, großartiges und wunderbares Erwachen, das wir gerne anerkennen und fördern möchten. Aber die Kirche hat auch unter einem Wirbel von Ideen und Fakten gelitten, leidet immer noch unter einem Sturm von Vorstellungen und Geschnissen, die nicht dem guten Geist gemäß sind und nicht jene vitale Erneuerung versprechen, wie sie das Konzil verheißen, gefordert und angeregt hat. Eine Idee mit doppeltem Effekt hat sich auch in gewissen katholischen Kreisen Bahn gebrochen: Die Idee der Wandlung und Änderung, welche für manche Leute an die Stelle der von Papst Johannes ausgegangenen Idee des *Aggiornamento* getreten ist. Gegen die handgreifliche Wahrheit und gegen die Gerechtigkeit werden jenem treuen Hirten der Kirche Kriterien unterschoben, die nicht erneuernd sind, sondern bisweilen das Lehramt und die Disziplin der Kirche aushöhlen und umstürzen.

Es gibt viele Dinge, die im katholischen Leben korrigiert und modifiziert gehören, viele Lehren, die vertieft, ergänzt und in besser verständlichen Begriffen dargelegt, viele Normen, die vereinfacht und den Bedürfnissen unserer Zeit besser angepaßt werden können. Aber zwei Dinge können nicht zur Diskussion gestellt werden: Die von der Tradition und vom Lehramt der Kirche maßgeblich festgelegten Wahrheiten des Glaubens sowie die Verfassungsgrundgesetze der Kirche, mit dem daraus folgenden Gehorsam gegenüber

dem Dienst der pastoralen Leitung, die Christus festgelegt und welche die Weisheit der Kirche entwickelt und auf die verschiedenen Glieder des mystischen und sichtbaren Leibes eben dieser Kirche ausgedehnt hat, zur Leitung und zum Trost des vielfältigen Gemeinschaftsgefüges des Volkes Gottes. Deshalb: Erneuerung, ja; willkürliche Abänderung nach eigenem Ermessen, nein. Eine immer lebendige und neue Geschichte der Kirche, ja; einen die traditionelle dogmatische Verpflichtung zersetzenden Historizismus, nein. Theologische Integration im Geist der Lehren des Konzils, ja; eine freien und subjektiven Theorien konforme, oft von gegenrischen Quellen zu leihen genommene und ihnen angepaßte Theologie, nein. Eine der ökumenischen Liebe, dem verantwortungsvollen Dialog und der Anerkennung der christlichen Werte bei den getrennten Brüdern geöffnete Kirche, ja; einen auf die Glaubenswahrheiten verzichtenden Irenismus, nein; nein auch einem Irenismus, der geneigt ist, sich gewissen negativen Prinzipien gleichzuschalten, welche die Loslösung so vieler christlicher Brüder vom Mittelpunkt der Einheit der katholischen Gemeinschaft gefördert haben. Religionsfreiheit für alle im Bereich der bürgerlichen Gesellschaft, ja; ja auch zur Freiheit persönlicher Zustimmung und Zugehörigkeit zu einer Religion nach der vom eigenen Gewissen getroffenen Entscheidung. Gewissensfreiheit als Kriterium für religiöse Wahrheit, ohne von der Authentizität eines ernsten und autorisierten Lehramtes gestützt und geführt zu sein, nein...

Darum bedarf die Kirche heute eurer Unterscheidungsgabe, eurer Urteilsfähigkeit und eurer Treue im Glauben... Die Kirche braucht den erleuchteten Geist ihrer Kinder; sie braucht ihre liebevolle und feste Gläubigkeit und Treue..." (L'Osservatore Romano n. 96 v. 26. 4. 68)

3. Brief an die deutschen Bischöfe

Am 7. Dezember 1967 richtete Papst Paul VI. an den deutschen Episkopat ein Schreiben. Der Papst bekräftigt vor allem die Bemühungen der deutschen Bischöfe um die Reinerhaltung der Glaubenslehre, um die christliche Liebestätigkeit, um die Mehrung des Priesternachwuchses, um die Ausbildung der Katecheten und um die christliche Schule. (Amtsblatt Münster 1968, 33.)

KURIENREFORM

Ernennungen

In zielbewußter Weiterführung der Kurienreform wurde eine Reihe weiterer Ernennungen bekanntgegeben. Die OK (vgl. auch 9, 1968, 180) will eine Übersicht vermitteln, insofern Ordensleute zu kurialen Aufgaben berufen und insofern der Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute neue Kräfte zugeführt worden sind.

a) Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute

Zu Konsultoren der Religiosenkongregation wurden die Priester Franz Maczynski und Prälat Wilhelm Wissing ernannt. (L'Osservatore Romano n. 78 v. 4. 4. 68 und n. 128 v. 5. 6. 68).

Folgende Schwestern sind in der Kongregation als Offizialinnen tätig: Sr. Agnes Sauvage aus dem Institut der Töchter der Liebe (Frankreich), Sr. Margarita Maria Claveria von den Schwestern Jesu und Mariä (Spanien), Sr. Bridget-Mary Cecilia Fitzgerald aus der Schwesterngemeinschaft des hl. Herzens Mariä von Marymount (England) und Sr. Miriam M. Valeria Cerletty von den Schwestern des Göttlichen Heilandes (USA). (Commentarium pro Religiosis et Missionariis 46, 1967, 417).

b) Kongregation für die Glaubenslehre
Mehrere Ordensmänner wurden zu Konsultoren der Kongregation

für die Glaubenslehre berufen: P. Jérôme Hamer OP, P. Joseph Lecuyer CSSp, P. Macellino Zalba SJ, P. Cornelio Fabro CSSp, P. Umberto Betti OFM. — Zum Konsultor derselben Kongregation wurde ferner Josef Schröffer, Erzbischof von Volturnum und Sekretär der Kongregation für die katholische Erziehung berufen. (L'Osservatore Romano n. 107 v. 10. 5. 68 u. n. 125 v. 1. 6. 68).

c) *Kongregation für die Evangelisation der Völker oder Glaubensverbreitung*

Zu Konsultoren der Kongregation für die Ausbreitung des Glaubens wurden bestellt: P. Pierre Humbertclaude SM, Sekretär des Sekretariates für die Nichtchristen, und P. Vinzenz Miano SDB, Sekretär des Sekretariates für die Nichtchristen. (L'Osservatore Romano n. 118 v. 23. 5. 68.)

d) *Sekretariat für die Einheit der Christen*

Zu Mitgliedern des Sekretariates für die Einheit der Christen wurden berufen: August Oswald Salinas-Fuenzalida SS CC, Bischof von Linares (Chile); Javier M. Ariz-Huarte OP, Bischof von Bapara und Apostolischer Vikar von Puerto Maldonado (Peru). (L'Osservatore Romano n. 99 v. 29./30. 4. 68.)

e) *Sekretariat für die Nichtchristen*

Papst Paul VI. hat zu Konsultoren des Sekretariates für die Nichtchristen folgende Ordensmänner berufen: P. Joseph Gelot SMA, P. Jacques Lanfry SMA, P. Josef Goetz SJ, P. John Williams SJ, P. August Luneau OMI. (L'Osservatore Romano n. 69 v. 24. 3. 68.)

f) *Sekretariat für die Nichtgläubigen*

Der Sekretär der Kongregation für die Glaubenslehre, Paul Philippe OP, Erzbischof von Heracleopolis Magna, wurde zum Mitglied des Sekretariates für die Nichtgläubigen ernannt. (L'Osservatore Romano n. 100 v. 1. 5. 68.)

g) *Kongregation für die katholische Erziehung*

Zu Konsultoren wurden u. a. berufen: Candito Padin OSB, Bischof von Lorena (Brasilien), Joseph Reuss, Bischof von Sinope und Weihbischof von Mainz, P. Giovanni Alfaro SJ, P. Henri De Lubac SJ, P. Josef Fuchs SJ, P. Eduard Gagnon PSS, P. Jérôme Hamer OP, P. William Slattery CM, P. Raimondo Spiazzi OP, P. Cipriano Vagaggini OSB, P. Antonio Javierre SDB, P. Luigi Calonghi SDB, Basil Christopher Butler OSB, Bischof von Novabarbara, Emil Spath (Freiburg/Br.), Joseph Ratzinger (Tübingen), Frater Michael Sauvage FSC und Schwester Magdalena Morawska. (L'Osservatore Romano n. 119 v. 24./25. 5. 68.)

h) *Kommission für die Revision des Kirchenrechts*

Zu Konsultoren der Kommission für die Revision des Kirchenrechtes wurden u. a. berufen: Joseph Schröffer, Erzbischof von Volturnum und Sekretär der Kongregation für die katholische Erziehung, Ismaele Mario Castellano OP, Erzbischof von Siena, P. Jean Beyer SJ, P. Antonio Domingues de Sousa OFM, P. Pietro M. Abellán SJ, P. Jan Jaros CSSR, P. Gustav Leclerc SDB. (L'Osservatore Romano n. 119 v. 24./25. 5. 68.)

i) *Apostolische Signatur*

Zu Mitarbeitern im obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur wurden berufen: P. Stephan Gomez OP, P. Daniel Faltin OFMConv., P. Peter Tocanel OFMConv., P. Jean Beyer SJ, P. Anastasio Gutierrez CMF, P. Cristoforo Berutti OP, P. Josef Sirna OFMConv., P. Zaccaria da S. Mauro OFMCap., P. Ignaz Gordon SJ, P. Urban Navarrete SJ, P. Olis Robleda SJ, P. Francesco Ochoa CMF. (L'Osservatore Romano n. 124 v. 31. 5. 68.)

j) *Ritenkongregation*

Zu Konsultoren der Ritenkongregation wurden u. a. berufen: Theodor Schnitzler (Köln), Balthasar Fischer

(Trier), Emil Lengeling (Münster), P. Carlo Braga CM, P. Adalberto Pasqualetti IMC, P. Pierre Gy OP, P. Josef Lecuyer CSSp, P. Burkard Neunheuser OSB, P. Cipriano Vagaggini OSB, P. Pelage Visentin OSB, P. Ildefonso Tassi OSB, P. Gaston Fontaine CRIC, P. Eugenio Cardine OSB, P. Severino Alvarez OP, P. Francesco Antonelli OFM, P. Alfredo Bellantonio OM, P. Benjamino della SSma Trinità OCD, P. Antonio Blasucci OFM-Conv., P. Claudio Catena OC, P. Virgilio Colciago OSB, P. Ermenegildo Frascadore OFM, P. Josef Geraud PSS, P. Ignace Gordon SJ, P. Prosper Grech OSA, P. Anastasio Gutierrez CMF, P. Giuseppe Leonardi OC, P. Francesco Moccia SAC, P. William O'Connel OFM, P. Giuliano Raffaele Palmieri OSB, P. Eugenio Porcelloni OSB, P. Theodor Tack OSA, P. Paolino Zavarella OFM. (L'Osservatore Romano n. 126 v. 2. 6. 68.)

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Reisen von Priestern und Ordensleuten

Reisen von Klerikern, die aus Europa nach überseeischen Ländern führen, bedürfen aufgrund einer Neuordnung der Konsistorialkongregation (Kongregation für die Bischöfe) sowohl der Erlaubnis des Heimatbischofs wie auch der Zustimmung des Oberhirten des Aufenthaltsortes (Amtsblatt Osnabrück 1968, 30).

Die Kongregation für die Glaubenslehre ließ durch die Nuntiatoren den Orts- und Ordensordinarien folgende Mitteilung zugehen:

In Anbetracht der Tatsache, daß in den vergangenen Jahren nicht selten Schwierigkeiten entstanden sind, wenn Priester oder Ordensleute Reisen in kommunistisch beherrschte Länder unternahmen, ohne eine ausreichende Kenntnis der dortigen Situation zu besitzen, hat die „Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei“ folgende Bestimmung erlassen:

1. Es bleibt den Ordinarien überlassen, für die ihrer Jurisdiktion unterstehenden Kleriker bzw. Ordensleute, welche die dafür nötige Reife und Klugheit besitzen, die Erlaubnis zu Reisen in kommunistisch verwaltete Länder zu erteilen.

2. Da jedoch bei solchen Reisen in wichtigen und delikaten Fällen Situationen mit besonderen Auswirkungen entstehen können, mögen die Ordinarien in solchen Fällen die Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten konsultieren.

3. In jedem Fall mögen die Ordinarien besonders dafür sorgen, daß die betreffenden Priester oder Ordensleute auf solchen Reisen jegliche wirtschaftlichen Spekulationen sowie jegliche Aktivität oder Stellungnahme politischer Natur unterlassen, seien sie auch nur dem Anschein nach politischer Natur. (La Documentation Catholique n. 1510 v. 4. 2. 68, S. 266.)

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Noviziatsschule für Schwestern

Die Notwendigkeit seelsorglicher Qualifikation der Schwestern hat in der Diözese Augsburg zu einem bemerkenswerten Unternehmen den Anstoß gegeben. Zu Beginn des Jahres 1967 wurde eine Noviziatsschule für alle im Bistum liegenden Frauenverbände eröffnet. Ihr Kurs dauert 2¹/₂ Jahre und hat die pastoral-theologische Ausbildung der Novizinnen und zeitlichen Professen zum Ziel. Die Schule ist die erste ihrer Art in Deutschland und berechtigt zu großen Hoffnungen. (P. A. Fehringer, 8904 Friedberg, Riederzhauser Str. 6¹/₂, in „Satzungsreform“, S. 71.)

2. Arbeitsgemeinschaft für gemeinsame Ordenswer- bung

Unter Mitwirkung der VDO hatte das IMS für den 22./23. Januar 1968 Vertreter der Ordensgemeinschaften zu einer

Arbeitstagung über gemeinsame Berufswerbung nach Essen eingeladen. Die Leitung der Tagung lag in den Händen von P. Franz Heek SVD. Dr. Dietmar Westemeyer OFM erklärte das Zustandekommen dieser Versammlung der für die Nachwuchsfragen verantwortlichen und qualifizierten Ordensleute. Vom PWB (Vertreterversammlung in Berlin) ist der Wunsch geäußert worden, die Ordensleute sollten sich an verschiedenen Aktionen zugunsten der geistlichen Berufe beteiligen, die für den Katholikentag Essen (September 1968) geplant sind. (Informationspavillon, Schriftenreihe, Öffentliche Veranstaltungen.) Eine Gruppe von Ordensleuten, die auf privater Ebene in Nachwuchsfragen bereits zusammengearbeitet hat, erarbeitete mit dem IMS im Oktober 1967 im Missionsseminar St. Augustin eine Konzeption der Arbeit der Ordensgemeinschaften für geistliche Berufe in Zuordnung zum Päpstlichen Werk für geistliche Berufe (PWB). Darin wird der Wunsch zur Zusammenarbeit aller Orden mit allen amtlichen Stellen ausgedrückt. Weitere vorbereitende Besprechungen fanden in Essen am 5. und 29. Dezember 1967 statt. Die Essener Januar-Tagung, zu der sich 90 Teilnehmer eingefunden hatten, befaßte sich mit folgenden Themenkreisen: P. Hermann-Josef Wüste CSSp, Werbung für die Kirche — spezielle Werbung für geistliche Berufe auf dem Katholikentag in Essen 1968. P. Franz Haböck MSC, Glaubwürdige Werbung für geistliche Berufe. Emil Spath, Das Päpstliche Werk für geistliche Berufe, eine Möglichkeit zur Zusammenarbeit. P. Karl Oerder SDB, Praktische Hilfen in der Werbung für geistliche Berufe.

3. Generalversammlung der höheren Oberen der Brüderorden

Die Vereinigung höherer Ordensoberen der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands (VHOB) hielt vom 25. — 27. März 1968 in Bonn-Venusberg ihre Mit-

gliederversammlung ab. Das Hauptreferat der Tagung von P. Hermann-Josef Lauter OFM, Köln, behandelte: „Die Gottesfrage des heutigen Menschen“. Das Korreferat zu diesem Thema hielt Prälat Prof. Dr. Theodor Schnitzler, Köln. Nach einem Bericht über das Apostelstift der Brüderorden in Köln wurde beschlossen, vom 2. — 12. Juli 1968 einen Fortbildungskurs für Novizenmeister und sonstige Führungskräfte der Brüderorden durchzuführen und vom 21. — 28. September d. J. einen Kurs für die höheren Oberen über „Moderne Theologie“. Der nächste Missio-canonica-Kurs beginnt am 1. Oktober 1968. Weitere Aussprachen galten der Vorbereitung eines Informationsstandes über Berufe der Kirche beim Katholikentag in Essen sowie der Frage des Diakonates der Ordensbrüder. Es wurde beschlossen, ein Gesuch um die Erlaubnis zur Zulassung von Ordensbrüdern zur Diakonatsweihe an die Religiosenkongregation zu richten. Die Statuten der Vereinigung, die 1963 zum zweiten Male für 5 Jahre von der Religiosenkongregation genehmigt worden war, wurden von der Versammlung überprüft. Am 16. Mai 1968 hat die Religiosenkongregation der Bitte der Vereinigung entsprochen und die Statuten endgültig genehmigt.

4. Ordensdirektorenvereinigung (Odiv)

Die Vereinigung Deutscher Ordensgymnasien und -Internate führte vom 4. — 6. Juni 1968 in Würzburg ihre Jahresversammlung durch über das Thema: „Anpassung und Einflußnahme der Odiv zur Entwicklung des privaten katholischen Schulwesens und seiner Organisationsformen“. Das allgemeine Tagungsthema lautete: „Autorität und Gehorsam, Freiheit und Bindung in der Polarität zwischen Lehrern — Erziehern und den männlichen Jugendlichen im zweiten Lebensjahrzehnt“. Zu diesem Thema waren auch die Leiter der Bischöflichen Konvikte eingeladen. Im einzelnen sprachen folgende

Referenten: Prof. Udo Undeutsch, Köln (Die Entwicklung des männlichen Jugendlichen im zweiten Lebensjahrzehnt), Prof. Dr. Bruno Dreher, Wien (Die religiöse Unterweisung und Erziehung der männlichen Jugendlichen), Prof. Dr. Tausch, Hamburg (Effektive und psychologische Verhaltensformen von Lehrern bei der Unterweisung und Erziehung von Jugendlichen) und Direktor Dr. Jacobs, Sailer Institut Altenberg (Unterordnung und Mitbestimmung des männlichen Jugendlichen im Internat).

5. Arbeitsgemeinschaft der Ordensexegeten

Die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ordensexegeten hielt in der Pfingstwoche im Haus der Akademie, Stuttgart-Hohenheim, eine Tagung über die biblischen Grundlagen des Ordenslebens ab.

6. Zusammenschluß von Ordensgemeinschaften

Im Sinn der Ausführungsbestimmungen zum Ordensdekret des 2. Vatikanischen Konzils entstanden im Jahre 1967 drei neue Föderationen von Schwesterngemeinschaften: zwei in Frankreich und eine in Australien-Neuseeland. Ein vollständiger Zusammenschluß mit anderen Instituten wurde von 21 Schwesterngemeinschaften beschlossen: in Italien, Frankreich, Belgien, Kanada und England. (Commentarium pro Religiosis et Missionariis 46, 1967, 417.)

7. Unio Superiorum Generalium

Die UNIO SUPERIORUM GENERALIUM in Rom hat 10 Kommissionen gebildet. Dadurch soll ein gründliches Studium der allen Orden gemeinsamen Fragen sowie auch ein wirksamerer Einfluß auf die Kongregation für die Religiösen und Säkularinstitute erreicht werden. Jede Kommission wählte sich den Vorsitzenden (V.) und den Sekretär (S.) selber. Die einzelnen Kommissionen:

1. Theologie des Ordenslebens (V. Rembert Weakland, Generalabt OSB; S: Gilberto Fini, Generaloberer der Stigmatiner).

2. Religiöse Formung und ordnungsgemäße Ausbildung der Ordensanwärter (V: Wilfrid Joseph Dufault, Generaloberer der Assumptionisten; S: Francesco Savarese, Generaloberer der Minimi).

3. Reform der Studien (V: Costantino Koser, Generalminister der Franziskaner; S: Forsenio Vezzani, Generaloberer der Kamillianer).

4. Fragen des Berufs und der Berufswerbung (V: Romuald Maria Ziliani, Generalabt der Olivetaner; S: Giovanni Galasso, Generaloberer der Vokazionisten).

5. Die Armut in den Orden (V: Germain Lalande, Generaloberer der Kongregation vom Heiligen Kreuz; S: Luigi Grande, Generaloberer der Kongregation der Missionäre von den Hll. Herzen Jesu und Mariä).

6. Fragen der Heidenmissionen (V: Leo Dechatelêts, Generaloberer der OMI; S: Willy Gossens, Generaloberer der Missionäre von Scheut).

7. Apostolische Arbeiten (V: Hubert Gehl, Generaloberer der Resurrektionisten; S: Wilhelm Möhler, Generaloberer der Pallottiner).

8. Die Ordensbrüder und ihre Probleme (V: Basilio Rueda, Generaloberer der Maristen-Schulbrüder; S: Jakob de Winter, Generaloberer der Brüder Unserer Lieben Frau, der Mutter der Barmherzigkeit).

9. Reform des Ordensrechts und des Ordenslebens (V: Michelangelo a S. Joseph, Generaloberer der Unbeschuhten Karmeliter; S: Josef Boeris, General der Somasker).

10. Beziehungen zwischen den Orden des orientalischen und des lateinischen Ritus (V: Teodoro Minisci, General des italien. Basilianerordens von Grottaferrata; S: Ceslaus Sipovic, Generaloberer der Marianisten).

Zum Repräsentanten der Union der Generalobern bei der päpstlichen Kommission für Lateinamerika wurde Tarcisio Ariovaldo Amaral, Generaloberer der Redemptoristen, gewählt.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Glaubensverkündigung

Unter dem 22. September 1967 haben die deutschen Bischöfe ein Schreiben an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind, gerichtet. Nach Schilderung der gegenwärtigen Situation und Aufgabe, in der die Verkündigung steht, wird eingeschärft, daß alle Glaubensverkündigung immer in engem Zusammenhang mit der Kirche verbleiben, die kirchliche Lehrautorität mithin respektiert werden müsse; aus diesem Grund müssen manche Lehrmeinungen, die durchaus theologisch diskutiert werden können, von Predigt und Katechese ferngehalten werden. Besonders eingehend behandelt das Schreiben die Fragen, welche sich aus der Exegese und der Eucharistielehre ergeben. Die Konfrontation der Gläubigen mit der Welt von heute legt der Verkündigung ganz besondere Ziele nahe. Das Schreiben der deutschen Bischöfe bietet jedem, der für die Glaubensverkündigung verantwortlich ist, Hilfe, Rat und Weisung. (Sonderdruck, herausgegeben vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz; abgedruckt auch in der Schweizerischen Kirchenzeitung 136, 1968, 65—76.)

2. Pastoralbrief zum Missionsdekret

Die deutschen Bischöfe haben einen Pastoralbrief zum Missionsdekret „Ad Gentes“ des 2. Vatikanischen Konzils erlassen. Weil die Sorge um die Ausbreitung des Evangeliums in Einheit mit dem Heiligen Vater dem gesamten Bischofskollegium obliegt, ist in der Deutschen Bischofskonferenz eine

eigene Kommission für die Weltmission bestellt worden. Den Seelsorgern wird die Verkündigung des Missionsanliegens ans Herz gelegt. Es sollen Kontakte zwischen den Gemeinden und einzelnen Missionsgebieten geschaffen werden, vor allem mit jenen, in denen aus der Gemeinde hervorgegangene Missionare wirken. Es muß geholfen werden durch Gebet, Förderung der Missionsberufe, Hilfe für Missionsseminare, Missionskatechisten und einheimische Schwestern. Für die Mitgliedschaft in den päpstlichen Missionswerken möge schon bei den Kindern erworben werden (Seelsorgsbeilage n. 2 zum Würzburger Diözesanblatt).

3. „Misereor“

Der Leiter des Kommissariates der deutschen Bischöfe in Bonn, Weihbischof Tenhumberg, hat am 18. Dezember 1967 bekanntgegeben, daß die Deutsche Bischofskonferenz beschlossen habe, zur Verstärkung der bisherigen Bemühungen durch das Hilfswerk „Misereor“ gemeinsam mit den evangelischen Christen in Deutschland an jedem ersten Freitag des Monats, zunächst für das Jahr 1968, den „Tag des brüderlichen Teilens“ zu begehen. Es ist zu erwarten, daß auch außerkirchliche Institutionen sich zur Minderung der sozialen Not in der Welt dieser Aktion anschließen. Die bei dieser allmonatlichen Sammlung anfallenden Gelder sind ausdrücklich für die Maßnahmen der Bekämpfung des Hungers zweckgebunden (Amtsblatt Hildesheim 1968, 6).

4. Denkschrift des Bensberger Kreises

Die Deutsche Bischofskonferenz hat eine Erklärung zur Denkschrift des Bensberger Kreises abgegeben. Diese Denkschrift einer einzelnen Meinungsgruppe innerhalb der deutschen Katholiken will der deutsch-polnischen Verständigung dienen. Die Bischöfe machen darauf aufmerksam, daß in derartigen, über die Grenzen der

Katholischen Kirche hinausgreifenden Fragen keine Gruppe von Katholiken die Autorität der Kirche ausschließlich für sich in Anspruch nehmen kann. Die Katholiken werden aufgefordert, sich zu den in dieser Denkschrift behandelten Fragen zu äußern und zum Dialog bereit zu sein. Die Bischöfe wollen ihrerseits zur Versöhnung zwischen dem polnischen und dem deutschen Volk wirken, und sie wünschen, daß trotz der Last der Geschichte und der gegenwärtigen Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Gruppen der deutschen Katholiken Wege gefunden werden, das polnische und das deutsche Volk zu einer dauerhaften Versöhnung zu führen (Amtsblatt Paderborn 1968, 33).

5. Hirtenworte an die Priester über die Liturgie

Kardinal Joseph Frings, Erzbischof von Köln, hat am 25. Januar 1968 ein Hirtenwort an seine Priester erlassen: 1. Alles Gemeindeleben ist getragen von Gottesdienst, Glaubenslehre und brüderlichem Dienst. 2. In der Liturgie ist Einheitlichkeit zu bewahren. 3. Die muttersprachliche Liturgie soll den lateinischen Gottesdienst nicht völlig verdrängen. 4. In der Liturgie ist auch der Stille entsprechender Raum zu geben. 5. Der Schatz heimatlicher Kirchenlieder ist zu pflegen. 6. Die Kirchenchöre sind beizubehalten. 7. Die verschiedenen Weisen der Volksfrömmigkeit und der eucharistischen Anbetung sind zu pflegen. 8. Zelebration an Nebentären ist durch Konzelebration zu vermeiden. 9. Für die Meßfeier sind die Normen des Konzils zu beachten. (Amtsblatt Köln 1968, 28.)

Der Freiburger Erzbischof, Hermann Schäufele, schärft in einem eigenen Seelsorgebrief über „Liturgiereform und Gregorianischer Gesang“ die Normen der Liturgie-Konstitution n. 116 ein: „Die Kirche betrachtet den Gregorianischen Choral als den der römischen Liturgie eigenen Gesang, demgemäß soll er — gleiche Be-

dingungen vorausgesetzt — in ihren liturgischen Feiern und Handlungen den ersten Platz einnehmen“ (Amtsblatt Freiburg 1968, 17).

6. Schulfrage

Die bayerischen Bischöfe haben am 30. November 1967 eine Erklärung zur Entwicklung der Schulfrage herausgegeben, in welcher hervorgehoben wird, daß die Bischöfe nach wie vor für eine bekenntnismäßige Schulbildung eintreten und die „Leitsätze für den Unterricht und die Erziehung nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse“ (OK 9, 1968, 189) nur dort zugrunde gelegt werden, wo die gemeinsame Unterrichtung von Kindern verschiedener christlicher Bekenntnisse erfolgt. Erneut betonen die Bischöfe, daß sie den Aufbau einer leistungsfähigen, gut organisierten Volksschule erleichtern wollen; das schließt aber nicht aus, daß die katholische Schule nach bester Möglichkeit gefördert werde. Es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, daß mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Bekenntnisklassen gebildet werden, soweit es schulorganisatorisch möglich ist, und hier Unterricht und Erziehung nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses erfolgen. Ausdrücklich wird auch der Wert der katholischen Privatschule herausgestellt und gefordert, daß der Besuch privater Volksschulen an keine anderen Bedingungen und Kosten gebunden sei, als es bei den öffentlichen Schulen der Fall ist (Amtsblatt Würzburg 1968, 26).

Die Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen haben am 11. 1. 1968 in einem Hirtenwort zur Schulsituation Verwahrung dagegen eingelegt, daß in den Hauptschulen künftighin die Einrichtung von Bekenntnisschulen derart erschwert wird, daß die Gemeinschaftsschule praktisch zur Regelschule werde. Sie drücken ihre Sorge dar-

über aus, daß es bei dieser gesetzlich beabsichtigten Regelung nicht allein um die Leistungsfähigkeit der Hauptschule geht, sondern daß die freie Gewissensentscheidung der Eltern in der Wahrung ihres Rechtes auf Wahl der Schulart beeinträchtigt wird (Amtsblatt Köln 1968, 13).

Am 7. 2. 1968 haben die katholischen Bischöfe und die Evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen eine gemeinschaftliche Erklärung zur Schulsituation abgegeben, in welcher verlangt wird, daß um der Gewissensfreiheit willen gesichert werden müsse, die Hauptschule als Bekenntnisschule auf Antrag der Eltern zu errichten, und daß zu diesem Zwecke auch einschlägige Hauptschulen unter Überschreitung der Schulbezirksgrenzen einzurichten sind. In den Gemeinschaftsschulen muß die Gestaltung und Erziehung eine Offenheit für christliche Glaubensüberzeugungen zulassen; Religionsunterricht und Schulgottesdienst müssen gewährleistet bleiben und nach Konfession getrennt gehalten werden; die Freiheit zum Schulgebet ist zu gewährleisten; Schulgottesdienst, auch Rüstzeiten, Exerzitien, Einkehrtage usw., sind während der Unterrichtszeit zu ermöglichen; die Lehrerplanstellen sind nach dem Verhältnis der konfessionellen Zusammensetzung der Schulpflichtigen zu besetzen; Schulbücher und Lehrplan haben auf den Bildungsauftrag dieser Schulen Rücksicht zu nehmen (Amtsblatt Aachen 1968, 24).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Liturgie

a) Kommunionausteilung durch Laien:

Auf Bitten der Deutschen Bischofskonferenz hat die Sakramenten-Kongregation, zunächst auf drei Jahre, den Ortsordinarien die Vollmacht erteilt, daß Laien zur Austeilung der heiligen Kommunion

herangezogen werden können, wenn dies zur Mithilfe während der heiligen Messe, um zu lange Verzögerungen zu vermeiden, notwendig ist; ferner wenn außerhalb der heiligen Messe, falls ein Majorist voraussichtlich einige Tage nicht erreichbar ist, die heilige Kommunion auszuteilen oder zu Kranken zu bringen ist, und schließlich wenn in Hauskapellen klösterlicher Gemeinschaften unter den gleichen Voraussetzungen das erforderlich ist. Die Deutsche Bischofskonferenz hat auf ihrer Tagung in Stuttgart-Hohenheim vom 4. — 7. März 1968 bestimmt, daß geeignete Persönlichkeiten, die mindestens 25 Jahre alt und entsprechend ausgebildet sind, auf Vorschlag des Pfarrers durch persönliche Beauftragung des Bischofs ermächtigt werden können. In einzelnen Diözesen ergingen noch Sondernormen (Amtsblatt Passau 1968, 35).

b) Kommunion unter der Gestalt des Weines

Die Kommunion nur unter der Gestalt des Weines zu spenden ist im Notfall, wenn nämlich unter der Gestalt des Brotes unmöglich, mit ausdrücklicher Erlaubnis des Bischofs gestattet; dabei kann im Einzelfall erlaubt werden, daß die heilige Messe im Krankenzimmer gefeiert werde. Über die Aufbewahrung des Heiligen Blutes im Tabernakel sind zu diesem Zweck besondere Weisungen ergangen (Amtsblatt Fulda 1968, 28).

c) Prozessionen:

Im Bistum Münster hat die Ritenkongregation durch Schreiben vom 7. Dezember 1967 gestattet, daß, wo theophorische Prozessionen in mehreren Kirchen stattfinden, künftig der Wortgottesdienst in der einzelnen Kirche, die Eucharistiefeier aber am Schluß der Prozession in der Hauptkirche oder an einer zentralen Stelle abgehalten werden darf. Das Indult gilt auf drei Jahre (Amtsblatt Münster 1968, 6).

d) *Feier der Weltgebetsoktav:*

In mehreren Bistümern wurden zur Gestaltung der Weltgebetsoktav, die zu verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres gefeiert werden kann, gemäß den Anregungen des Ökumenischen Direktoriums (vgl. OK 9, 1968, 186) oberhirtliche Weisungen erlassen. Das Gebet um die Einheit im Glauben soll nicht nur während der Weltgebetsoktav (18. — 25. Januar), sondern auch in der Epiphaniezeit, am Gründonnerstag, Karfreitag, Osterfest und während der Novene zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten sowie bei ökumenischen Konferenzen und Ereignissen gepflegt werden (Amtsblatt München-Freising 1967, 460).

e) *Kirchenmusik:*

Die deutschen Bischöfe haben auf ihrer Herbstversammlung 1967 übergangsweise, bis zur Fertigstellung des deutschen Einheitsgesangbuches, bestimmt, daß Liedtexte aus den Diözesangebetsbüchern und anderen mit kirchlicher Druckerlaubnis erschienenen Gesangbüchern für Introitus, Offertorium und Communio gebraucht werden. Bei den Gesängen des Ordinarius soll den wörtlichen Übertragungen der Vorrang gegeben werden; jedenfalls verlangen die Gesänge zum Gloria, Credo und Sanctus besondere Textnähe. Dieser Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz hat am 8. November 1967 die Bestätigung des Heiligen Stuhles erhalten. Mehrere Bistümer haben in Ausführung dieses Beschlusses einen Katalog hierfür geeigneter (und ungeeigneter) Kirchenlieder herausgegeben (Amtsblatt Köln 1968, 30 und 79).

f) *Kirchenmusikalische Feierstunden:*

Für außergottesdienstliche kirchenmusikalische Feierstunden wurden im Erzbistum München-Freising Normen erlassen. Solche Kirchenkonzerte, die in erster Linie nicht der Instrumental-, sondern der Chormusik halber durchgeführt werden können, sollen „kirchenmusikalische Feierstun-

den“ heißen; eine geistliche Einführung ist erwünscht; Eintrittskartenverkauf darf nur außerhalb des Kirchenraumes erfolgen; eine Aufstellung des Chores im Presbyterium muß unter allen Umständen Ausnahme bleiben; das Programm ist vorher dem Ordinariat vorzulegen (Amtsblatt München-Freising 1968, 6).

2. Seelsorge

a) *Ausländerseelsorge:*

Für das ganze Gebiet der Stadt Essen ist mit Wirkung vom 15. 1. 1968 eine Seelsorgsmission für Spanier errichtet worden. Der Leiter dieser Mission steht in der Führung der Seelsorge dem Pfarrer gleich; er besitzt ordentliche Trauungsvollmacht, wenn wenigstens ein Brautteil seiner Mission zugehört. Er übt seine Vollmacht zwar kumulativ mit dem Ortspfarrer aus; doch sind die Mitglieder der Spaniermission in der Regel an ihren zuständigen Seelsorger zu verweisen (Amtsblatt Essen 1968, 10).

b) *Aufnahme in die Kirche:*

Neue Vorschriften für die Aufnahme in die Kirche sind im Bistum Rottenburg ergangen. In Anwendung der Grundsätze des „Ökumenischen Direktoriums“ n. 9—20 (OK 9, 1968, 186) werden Weisungen gegeben zur Feststellung der Gültigkeit einer in einer nicht-katholischen kirchlichen Gemeinschaft gespendeten Taufe. Diese ist als gültig anzuerkennen, wenn sie mit der trinitarischen Taufformel, mit der Absicht, das zu tun, was Christen in der Taufe tun, und unter direkter Anwendung des Wassers beim Taufakt gespendet worden ist. Letztere geschieht durch Eintauchen, Begießen oder Besprengen; sie liegt nicht mehr vor, wenn bei der Taufspendung mehrere Täuflinge gemeinsam von der Kanzel aus mit Wasser besprengt werden oder wenn einem Täufling nur die angefeuchtete Hand oder angefeuchtete Finger aufs Haupt gelegt werden. Die Gültigkeit der Taufe ist bei den getrennten Ostkirchen ohne wei-

teres verbürgt. Bei den reformatorischen Kirchen und Gemeinschaften sind die Voraussetzungen zur Gültigkeit der Taufe im Text der meisten Taufagenden erfüllt; doch weicht mitunter die Praxis von der Agende ab, so daß selbst die evangelischen Landeskirchen Deutschlands Taufen, die seinerzeit von den „Deutschen Christen“ gespendet wurden, nicht als gültig anerkennen. Doch kann in vielen Fällen durch Befragen der Eltern oder sonstiger Taufzeugen Gewißheit über die Gültigkeit einer evangelisch gespendeten Taufe erreicht werden. Es soll künftighin auch durch zwischenkirchliche Vereinbarungen, wie sie in einigen deutschen Diözesen schon erfolgt sind, Gewißheit über die Gültigkeit nichtkatholischer Taufspendungen erlangt werden. Eine bedingte Taufspendung bei Aufnahme in die Kirche kommt nur dann in Frage, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die Taufe überhaupt gespendet wurde oder ob sämtliche drei Voraussetzungen (trinitarische Formel, Intention, direkte Anwendung des Wassers) gegeben sind; die bedingte Taufe ist in allen Fällen auf den eigentlichen Taufakt zu beschränken. — Bei der Aufnahme von Konvertiten entfällt künftighin die im Ritus vorgesehene Abschwörung und die Absolution von der Exkommunikation. Es ist nur das Glaubensbekenntnis abzulegen. Bei Wiederaufnahme ausgetretener Katholiken aber ist weiterhin die Absolution von der Exkommunikation erforderlich (Amtsblatt Rottenburg 1967, 170).

c) Feiertagsordnung in der DDR:

Die Feiertagsregelung in der DDR ist auf Beschluß der Berliner Ordinarienkonferenz folgende: Als kirchlich gebotene Feiertage sind durch Dispense des Hl. Stuhls die Festtage des 8. 12., 6. 1. und 29. 6. aufgehoben. Zwar soll, etwa auch durch Kindergottesdienste am Nachmittag und durch Abendmessen, weiter-

hin Gelegenheit bestehen, diese Tage festlich zu begehen; aber die Festtagsverpflichtung besteht nicht mehr. — Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam und Allerheiligen sind zwar keine staatlichen Feiertage mehr, bleiben aber weiterhin kirchlich gebotene Feiertage, an denen die Gläubigen zum Meßbesuch verpflichtet sind; Gemeindegottesdienst am Abend ist daher anzusetzen. — Der Stephanstag und der Pfingstmontag bleiben wie bisher staatliche und kirchliche Feiertage (Amtsblatt Görlitz 1968, 4).

d) Meßfeier an kirchlichen Feiertagen:

Da kirchliche Feiertage, die nicht zugleich staatliche Feiertage sind, vielfach von den Gläubigen nicht beobachtet werden können, hat der Bischof von Trier von der Konzilskongregation die Vollmacht erbeten und am 15. 12. 1967 erhalten, daß im Bistum Trier die Feste Mariä Empfängnis, Epiphanie und Peter und Paul nicht mehr gebotene Feiertage sind, so daß die Verpflichtung zum Meßbesuch und zur Einhaltung der Arbeitsruhe wegfällt. Der Festcharakter dieser Tage soll jedoch erhalten bleiben und die Gläubigen eingeladen werden und die Möglichkeit bekommen, an der Eucharistiefeier teilzunehmen (Amtsblatt Trier 1967, 146).

e) Wallfahrten:

Das Ordinariat Rottenburg meint, daß Wallfahrten und Pilgerreisen, die von Kirchengemeinden oder kirchlichen Vereinigungen unternommen werden, sich in Planung, Ziel und Geist von touristischen Ausflügen unterscheiden müssen. Den Wallfahrtsunternehmungen gewerblicher Art ist daher immer die Diözesanpilgerstelle vorzuziehen; die geringere Preisforderung solcher Unternehmungen bedingen manchmal unzureichende Quartiere, Nachtfahrten und ungenügenden Dienst am Wallfahrtsort (Amtsblatt Rottenburg 1968, 13).

f) Wehrdienstverweigerer:

Im Rahmen der Jugendseelsorge ist gelegentlich die Beratung von Wehrdienstverweigerern aktuell geworden. Im Erzbistum Paderborn ist daher ein Team von Fachleuten gebildet worden, dessen Aufgabe es ist, junge Männer, die den Wehrdienst aus Gewissensgründen verweigern, zu beraten, sie als Beistand vor der Prüfungskammer bzw. dem Prüfungsausschuß zu unterstützen und ihnen bei den Fragen des Ersatzdienstes behilflich zu sein (Paderborn 1968, 31).

g) Bonifatiuswerk:

Die Generalversammlung des Bonifatiusvereins hat im Herbst 1967 beschlossen, künftighin die Bezeichnung „Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken“ zu führen. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich bei der Arbeit für die Diaspora nicht um ein privates Anliegen, sondern um ein apostolisches Werk der Seelsorge handelt (Amtsblatt Speyer 1968, 19).

3. Bußsakrament

a) Absolutionsformel:

Die Absolutionsformel bei der Spendung des Bußsakramentes lautet in deutscher Sprache: „Der allmächtige Gott erbarme sich deiner. Er lasse dir die Sünden nach und führe dich zum ewigen Leben. Amen. Nachlaß, Vergebung und Verzeihung deiner Sünden schenke dir der allmächtige und barmherzige Herr. Amen. Unser Herr Jesus Christus spreche dich los. Und soweit du dessen bedarfst und ich es vermag, löse ich dich in seinem Namen von allen kirchlichen Strafen. So spreche ich dich los von deinen Sünden: Im Namen des Vaters † und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen. Das Leiden unseres Herrn Jesus Christus, das gottgefällige Leben der seligen Jungfrau Maria und aller Heiligen und, was du selber Gutes getan und Schweres ertragen hast, das gereiche dir zur Vergebung der Sünden, zur Mehrung der Gnade und zum

ewigen Leben. Amen“. Die Formel in Todesgefahr: „Ich spreche dich los von allen kirchlichen Strafen und von allen Sünden. Im Namen des Vaters † und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen“ (Amtsblatt Köln 1968, 44).

b) Jurisdiktionserteilung:

Im Bistum Mainz ist bestimmt worden, daß alle Pfarrer und selbständigen Seelsorger, die das Pfarrexamen abgelegt haben, Jurisdiktion bis auf Widerruf besitzen, d.h. sie haben über die mit ihrem Amt verbundene Jurisdiktion innerhalb ihres Seelsorgssprengels hinaus Jurisdiktion in der gesamten Diözese (Amtsblatt Mainz 1968, 7).

c) Beichtgelegenheit:

Das Ordinariat Regensburg verfügt hinsichtlich der zu bietenden Beichtgelegenheit, daß die Anweisung der Instruktion über Feier und Verehrung der hl. Eucharistie vom 25. 5. 1967 (OK 9, 1968, 59) n. 35, wonach Gläubige angehalten werden sollen, außerhalb der hl. Messe zu beichten, nicht so verstanden werden darf, daß an Sonn- und Feiertagen kaum mehr Beichtgelegenheit geboten wird. Es muß nicht bloß an den Vortagen, sondern auch an den Sonn- und Feiertagen selbst ausreichende Beichtgelegenheit gewährt werden; mit dem Eintritt einer Pause dürfen die Seelsorger die Beichtzeit nicht als beendet betrachten. „Bei allem Bemühen, die Gläubigen zum Benützen der Beichtzeiten außerhalb der hl. Messe anzuhalten, wird immer wieder begründeter Anlaß bestehen, auch während der Meßfeier Gelegenheit zur Beichte zu geben.“ Das gilt vor allem in Kirchen, die von auswärtigen Katholiken zur Beichte aufgesucht werden (Amtsblatt Regensburg 1968, 24).

4. Kleriker

a) Diakone:

Die Ordinariate Freiburg und Passau geben die den Diakonen gemäß Motu proprio „Sacrum Diaconatus Ordinem“

vom 18. 6. 1967 (OK 8, 1967, 420) zu-
kommenden Vollmachten be-
kannt:

1. Bei der Eucharistie dürfen sie alle liturgischen Funktionen ausüben, die ihnen nach den Rubriken zugeteilt sind.
2. Sie dürfen das Sakrament der Taufe spenden, wie auch die Riten nachholen, die bei einer Nottaufe vorgeschrieben sind.
3. Es ist ihnen gestattet, sich und anderen die hl. Kommunion zu spenden, auch den Kranken.
4. Sie dürfen den eucharistischen Segen mit dem Speisekelch erteilen.
5. Es ist ihnen gestattet, mit Delegation durch den zuständigen Pfarrer für den einzelnen Fall, der Ehe zu assistieren.
6. Sie dürfen Sakramentalien spenden (z. B. den Blasiussegen erteilen, die geweihte Asche am Aschermittwoch aus-teilen, nach der Taufe den Mutter-segen sprechen).
7. Sie dürfen Beerdigungen abhalten.
8. Es ist ihnen gestattet, zu predigen und Andachten zu halten.

(Amtsblatt Freiburg 1967, 149; Passau 1968, 7.)

b) Pfarrbefähigungsprüfung

Trier führt die Pfarrbefähigungsprüfung erstmals in der Form einer 14tägigen Tagung durch. Paderborn schickt sowohl der Pfarrbefähigungsprüfung als auch dem Curaexamen der Jungpriester eine sechstägige Studien-woche voran. Köln führt einen fünf-wöchigen Kurs für Jungpriester vor Ab-lauf des dritten Priesterjahres durch (Amtsblatt Trier 1968, 24; Paderborn 1968, 29; Köln 1968, 33).

c) Personalkammer:

Beim bischöflichen Ordinariat Lim-burg ist mit Wirkung vom 1. 12. 1967 eine Personalkammer errichtet worden, welche Vorschläge für die Beset-zung von Pfarrstellen und sonstige Beauf-

tragungen sowie für die Anstellungen und Versetzungen der Kapläne erarbeitet; ihr gehören an: der Personalreferent des Ordinariats, der Generalvikar, der Refe-rent für Priesterfragen, der Regens des Priesterseminars und ein Mitglied des Seelsorgeamtes. — Gleichzeitig ist auf An-regung des Priesterrates ein vom Klerus gewählter Personalrat konstituiert worden, der als Organ des Priesterrats bei der Erarbeitung von Vorschlägen zur Struktur des priesterlichen Einsatzes im Bistum, bei Besetzungen und Versetzungen sowie bei der Behandlung von Anregun-gen und Beschwerden mitwirkt (Amts-blatt Limburg 1968, 129).

d) Beauftragte für die Landkreise:

Das Ordinariat Regensburg hat eine Dienstanweisung für die Bischöflichen Beauftragten für die Landkreise erlassen. Die Beauftragten haben als unmittelbare kirchliche Partner in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Stellen des Landkreises mit den Behörden des Landkreises zu verhandeln und nach innen und außen die kirchlichen Interessen bei Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes, des Jugend-wohlfahrtsgesetzes, bei Neuordnung des Schulwesens, in kulturellen Planungen, Bauplanungen und Raumordnungsfragen wahrzunehmen (Amtsblatt Regensburg 1968, 11).

5. Kirchlicher Laiendienst

a) Laitheologen:

Die Sorge um die studierenden Laitheologen veranlaßt die Ordinate MÜN-ster und Essen, sich vor allem an die Re-ligionslehrer und Pfarrgeistlichen zu wen-den, daß sie geeignete Abiturienten und Abiturientinnen auf die Möglichkeit eines Theologiestudiums aufmerksam machen und diese künftigen Religionslehrer schon von Beginn ihres Studiums in Kontakt mit dem bischöflichen Beauftragten des je-weiligen Universitätsortes bringen. In Münster studieren etwa 400, in Bochum etwa 70 Laitheologen (Amtsblatt Mün-ster 1968, 5; Essen 1968, 11).

b) *Seelsorgshelferinnen:*

Auf die Ausbildung von Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen im bischöflichen Seminar zu Mainz (Römerwall 67) macht das Ordinariat Regensburg aufmerksam. In einem Studium von 4 bis 5 Semestern und einem einjährigen Praktikum werden die entsprechenden Qualifikationen erworben (Amtsblatt Regensburg 1968, 5).

c) *Habilitation von Laientheologen:*

Das „Wissenschaftliche Kollegium katholischer Laientheologen“ veranstaltete im Ketteler-Haus in Mainz eine theologische Tagung zum Thema „Erlösung“. Diesem Kollegium, das vor 5 Jahren gegründet wurde, gehören etwa 40 Theologen und Theologinnen an, die promoviert haben, die Promotion vorbereiten oder durch wissenschaftliche Arbeiten theologisch ausgewiesen sind. Die aktuellen Fragen des Themas „Erlösung“ wurden von der biblischen, systematischen und ökumenischen Theologie, aber auch von der Soziologie und Tiefenpsychologie her untersucht und diskutiert. Der Bischof von Mainz, Dr. Hermann Volk, sprach mit dem Kollegium von Laientheologen über Probleme der „Laientheologie“, insbesondere über die Frage der Habilitation und Berufbarkeit von Laien innerhalb der theologischen Universitätsfakultäten. Die deutschen Bischöfe hatten bei ihrer Konferenz in Hohenheim beschlossen, in einigen Brücken- oder Randfächer (Archäologie, Sozialwissenschaft, Religionspädagogik) solche Habilitationen zuzulassen. In diesem Beschluß sah das Kollegium mit Bischof Volk einen wichtigen ersten Schritt. — Nicht wenige Theologen, die Laien sind, vertreten die Fächer Dogmatik, Exegese, Fundamentaltheologie u. a. und würden es wohl oder übel als eine Behinderung ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen empfinden, wenn ihnen die theologische Habilitation auch weiterhin versagt bliebe. Im Hinblick auf die Interpretation des Codex

Iuris Canonici (CIC) und des Reichskonkordates von 1933 bestehen dabei unterschiedliche Ansichten: Während die einen hier die rechtliche Basis für ihre ablehnende Haltung sehen, weisen die anderen darauf hin, daß zur Zeit der Abfassung des CIC und des Konkordates die Frage der Habilitation und Berufung von Laien noch gar nicht gestellt war. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, daß an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Graz bereits zwei Laien habilitiert worden sind, und zwar nicht in einem sogenannten Brückenfach. Der derzeitige Dekan dieser Fakultät, Prof. Dr. Johann B. Bauer, der durch die Herausgabe eines biblischen Wörterbuches bekannt wurde, ist Laie (KNA).

d) *Fernunterricht:*

Im Jahre 1965 hat die Erzdiözese Wien eine „katholische Glaubensinformation“ gestartet. Das sind Briefe, in denen die Grundfragen des katholischen Glaubens und Lebens fortlaufend besprochen werden. Gelegentlich von Hausbesuchen werden die Briefe zugestellt. Zwei Drittel aller Empfänger entschlossen sich zum weiteren Bezug. Tag für Tag kommen etwa 80 Anmeldungen. Die Zusendung der Briefe erfolgt alle 14 Tage. Die Briefe setzen nichts voraus, sind daher für Suchende, Fernstehende und Randchristen besonders geeignet. Die Briefe sind kurz und prägnant geschrieben; und vor allem sind sie kostenlos. An die siebenhundert Idealisten spenden jeden Monat einhundert Schilling. Mit diesen Beträgen werden zum größten Teil die Briefe, die ins Ausland gehen, finanziert. Für die Briefsendungen innerhalb der Diözese kommt die erzbischöfliche Finanzkammer auf, welche die Kirchenbeiträge einkassiert und auf diese Weise dem Spender etwas zurückgibt. Tausende von Briefen werden auch in die Schweiz, nach Italien, Deutschland und nach Übersee verschickt. Darüber hinaus gehen Übersetzungen nach Jugoslawien, Ungarn und in die Tsche-

choslowakei. Menschen aus allen Berufen und Altersschichten beziehen diese Briefe, die sich zu einem erfolgreichen Mittel der Seelsorge entwickelt haben. (SKZ 15/1968, S. 236.)

6. Erziehung

a) Glaubensunterweisung:

Das Ordinariat Freiburg hat Richtlinien zum Rahmenplan für die Glaubensunterweisung erlassen und dabei insbesondere die Stoffverteilung für jene Fälle geregelt, in denen die Glaubensunterweisung nicht in der Hand eines einzigen Katecheten liegt, sondern zwischen Lehrer und Priester geteilt ist. Zugleich wurde ein biblischer Leseplan für das 8. Schuljahr veröffentlicht. (Amtsblatt Freiburg 1968, 44.)

b) Noten im Religionsunterricht:

Das Ordinariat Fulda beanstandet bezüglich der Noten im Religionsunterricht, daß vielfach weniger die schulische Leistung, als die Gesinnung und das religiöse Leben des Schülers beurteilt werde. Wenn Schüler und Schülerinnen im übrigen schlechte, in Religion aber auffallend gute Noten erhalten, wird der Religionsunterricht herabgewürdigt. Es droht die Gefahr, daß die Benotung in Religionslehre überhaupt abgeschafft wird. Es wird daher daran erinnert, daß auch die Religionsnote die schulische Leistung zu bewerten habe. (Amtsblatt Fulda 1967, 208.)

7. Kirchliches Vermögen

a) Kirchgeld und Kirchensteuer:

Das Ordinariat Würzburg weist darauf hin, daß zur Erhebung des Kirchgeldes (Bayer. Kirchensteuergesetz Art. 20—23) in allen Kirchengemeinden von den Kirchenverwaltungen ein entsprechender Beschluß gefaßt werden muß. Kirchgeld kann erhoben werden von allen Personen, die mehr als 3.600,— DM Jahreseinkommen haben. Der bisherige Satz von 3,— DM pro Jahr wird in Anbetracht der heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse durch Beschluß der Kirchenverwaltung mit Genehmigung der kirchlichen Oberbehör-

de zu erhöhen sein, und zwar gestaffelt nach Einkünften bis zum Höchstbetrag von 30,— DM pro Jahr. (Amtsblatt Würzburg 1968, 30.)

Am 30. 1. 1968 ist die Satzung der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände der bayerischen (Erz-)Diözesen erlassen worden, die mit 1. 3. 1968 in Kraft tritt. Diese von den sieben bayerischen Bischöfen beschlossene Satzung ergeht in Ausführung des Art. 5 des Bayer. Kirchensteuergesetzes. (Amtsblatt Augsburg 1968, 81.)

In Westberlin ist eine Neuordnung des Kirchensteuerwesens erfolgt durch Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften vom 15. 2. 1967. Eine katholische Kirchensteuerordnung hat der Bischof von Berlin am 21. 11. 1967 erlassen; am gleichen Tag ist ein entsprechender Kirchensteuerbeschluß für 1968 ergangen. Der Bischof von Berlin hat gleichzeitig ein Statut für den Kirchensteuerbeirat des Bistums Berlin und einen Erlaß über die Verwaltungszuständigkeit nach dem Wechsel der Kirchensteuerhoheit promulgiert und in einem Schreiben an die Mitglieder der katholischen Kirchenvorstände vom 29. 11. 1967 auf die wichtigen Punkte der Neuordnung hingewiesen: Die Kirchensteuer wird als Bistumssteuer erhoben, so daß die Steuerhoheit vom Gesamtverband auf den bischöflichen Stuhl übergeht. (Beilage zum Amtsblatt Berlin v. 1. 1. 68.)

b) Antiquitäten:

Das Ordinariat Mainz warnt vor Antiquitätenhändlern, die kirchliche Einrichtungsgegenstände, wie Altäre, Paramente, Bilder, Figuren, Kommunionbänke usw. aufkaufen. Den Kirchenstiftungen ist verboten, derartige Gegenstände zu verkaufen. Gegenstände, die nicht benötigt werden, sollen als Leihgabe dem Dom- und Diözesanmuseum zur Verfügung gestellt werden. (Amtsblatt Mainz 1968, 10.)

c) *Archive:*

Das Ordinariat München-Freising zeigt sich um die Sicherung des Archivgutes besorgt, welches bei nichtbesetzten Pfarreien besteht; wenn der Pfarrhof unbesetzt ist, ist dieses Archivgut besonders gefährdet. Es ist für zuverlässigen Verschluß, gegebenenfalls mit ausdrücklicher Erlaubnis des Ordinariates, für Verlagerung solcher Archivbestände zu sorgen. (Amtsblatt München-Freising 1967, 467).

STAAT UND KIRCHE

1. Rechtsprechung zur Schulfrage

Von großer Bedeutung ist das verfassungsändernde Gesetz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. 2. 1968, welches dem Art. 12 der Verfassung eine neue Fassung gegeben hat; demnach werden die Grundschulen, je nach Antrag der Erziehungsberechtigten, als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen errichtet, während die Hauptschulen von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen errichtet werden; zwar wird den Erziehungsberechtigten auch in der Hauptschule das Recht, Bekenntnisschulen zu beantragen, eingeräumt, doch ist ihre tatsächliche Errichtung außerordentlich erschwert, weil in der beantragten Hauptschule nicht nur ein geordneter Schulbetrieb in zweizügiger Gliederung gefordert wird, sondern durch dieselbe für andere Schüler der Besuch einer Gemeinschaftsschule nicht erschwert werden darf. „Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dies beantragen.“ Während in Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen Unterricht und Erziehung nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses gewährleistet wird, werden die Kinder in Gemeinschaftsschulen „auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in

Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.“ Mit dieser Verfassungsänderung wird gleichzeitig eine Änderung des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens, des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulfinanzgesetzes notwendig; das hierfür erforderliche Gesetz tritt mit der Verfassungsänderung am 1. 3. 1968 in Kraft (Anlage zum Amtsblatt Paderborn Nr. 6 1968).

2. Pädagogische Hochschule Niedersachsen

Zwischen dem Land Niedersachsen und dem Bistum Osnabrück ist am 26. 10. / 7. 11. 1967 eine Vereinbarung getroffen worden, nach der an der Pädagogischen Hochschule Osnabrück ein Lehrstuhl für katholische Religionslehre und Methodik des katholischen Religionsunterrichtes errichtet werden wird. (Amtsblatt Osnabrück 1968, 3).

3. Gesetz über Sonn- und Feiertage

Im Lande Nordrhein-Westfalen ist am 12. 12. 1967 eine Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage erfolgt, demgemäß der Schutz der stillen Feiertage nicht von Mitternacht zu Mitternacht, sondern von morgens früh 5 Uhr bis zum nächsten Tag 6 Uhr früh gilt. (Amtsblatt Aachen 1968, 9).

4. Tonaufnahmen und Abhörgeräte

Am 22. 12. 1967 ist das Bundesgesetz zum strafrechtlichen Schutz gegen den Mißbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten ergangen. Seine wesentlichen Bestimmungen sind in einem neu gefaßten § 298 des Strafgesetzbuches niedergelegt, wonach mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe, mindestens aber mit einer dieser Strafen, belegt wird, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene

Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. In gleicher Weise wird bestraft, wer das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen unbefugt mit einem Abhörgerät abhört. Auch der Versuch ist strafbar. In besonders schweren Fällen ist auf Gefängnis zu erkennen; dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu beschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen (Bundesgesetzblatt Teil I n. 75 vom 29. 12. 1967, S. 1360).

5. Mehrwertsteuer

Zu dem ab 1. 1. 1968 geltenden Bundes-Mehrwertsteuergesetz v. 29. 5. 1967 unterrichtet das Ordinariat Köln über die Befreiungsmöglichkeiten für die Umsätze bei gemeinnützigen Leistungen. Das Ordinariat Münster unterweist über die Auswirkungen des Mehrwertsteuergesetzes auf Verträge mit Bauunternehmern, Architekten und Sonderfachleuten. (Amtsblatt Köln 1968, 21; Münster 1967, 166).

6. Lehramtsprüfung

Das bayerische Kultusministerium hat unter dem 11. Januar 1968 eine Änderung der Volksschulprüfungsordnung mit dem Ziel durchgeführt, daß eine nachgängige Sonderprüfung im Fach Religionslehre und Religionspädagogik nach der bestandenen ersten Lehramtsprüfung von denen gemacht werden kann, welche mindestens zwölf Semesterwochenstunden lang an entsprechenden Lehrveranstaltungen teilgenommen haben (Amtsblatt Augsburg 1968, 77).

7. Ausbildungszeit an Gymnasien

Am 20. Dezember 1967 hat das bayerische Kultusministerium über Maßnahmen zur Verkürzung der Ausbildungszeit an Gym-

nasien berichtet; diese bestehen darin, daß besonders begabten Schülern das Überspringen einer Klasse ermöglicht wird und daß Schülern, die in den Klassen 7 bis 9 das Klassenziel nur knapp verfehlt haben, die Möglichkeit zu einer Nachprüfung und damit zu einer nachträglichen Vorrückungserlaubnis gegeben wird; von 3595 Schülern, die für diese Nachprüfung in Betracht kamen, haben sich 70 % dieser Prüfung unterzogen; immerhin haben 1070 Schüler die Prüfung bestanden (Pfarramtsblatt 41, 1968, 55).

8. Soziales Jahr

Die Kultusministerkonferenz hat durch Beschluß vom 22. Dezember 1967 vereinbart, daß das Freiwillige Soziale Jahr auf die Ausbildungsgänge der Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, hauswirtschaftlichen Betriebsleiterinnen, Erzieher, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Wirtschaftserinnen, Hauswirtschaftsleiterinnen angerechnet wird (Pfarramtsblatt 41, 1968, 80).

9. Gerichtsgebühren

Das Kultusministerium von Schleswig-Holstein hat am 22. Dezember 1967 bekanntgegeben, daß der Bischöfliche Stuhl von Osnabrück, die dortigen Kirchengemeinden und Kirchenverbände von Gerichtsgebühren in Sachen der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit auf Antrag zu befreien sind. Dazu ist eine Bekanntmachung des Generalvikariates Osnabrück erfolgt, in der auf die seit 22. August 1958 bereits geltende gleiche Regelung im Lande Niedersachsen hingewiesen wird (Amtsblatt Osnabrück 1968, 27).

10. Dienstwohnungen, Kirchenlohnsteuer, Flurbereinigungskosten

Das Finanzministerium von Nordrhein-Westfalen hat am 8. 1. 1968 hinsichtlich der Besteuerung von Dienstwohnungen bestimmt, daß in der Festsetzung des Mietwertes zwischen dem Preis, zu dem die

Wohnung überlassen wird, und dem ortsüblichen Mietpreis eine Differenz von 40 DM zulässig ist (Amtsblatt Osnabrück 1968, 45).

Durch Entschließung vom 21. 11. 1967 hat das Finanzministerium Bayerns nähere Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Kirchenlohnsteuer getroffen (Pfarramtsblatt 41, 1968, 94 f.).

Über die Flurbereinigungskosten bei kirchlichen Waldflächen unterrichtet ein Briefwechsel zwischen der kirchlichen Pfründepachtstelle Regensburg und dem Flurbereinigungsamt Krumbach (Pfarramtsblatt 41, 1968, 61 f.).

11. Rechtsprechung

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Beschluß vom 8. 12. 1966 festgestellt, daß auch kircheneigene Grundstücke grundsätzlich dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen und im allgemeinen auch von der Wegebeitragspflicht nicht befreit werden können (Pfarramtsblatt 41, 1968, 60).

Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat durch Entscheidung vom 17. 10. 1967 den Vorwurf, die Verwaltung der Kirchenlohnsteuer durch die Finanzämter des Staates sei verfassungswidrig, abgewiesen (Pfarramtsblatt 41, 1968, 24–32).

Das Oberlandesgericht München hat durch Beschluß vom 2. 10. 1967 festgestellt, daß auch der Geschiedene, wenn er sich wieder verheiratet, kirchensteuerpflichtig sei; der Kläger hatte behauptet, daß er durch seine Wiederverheiratung der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche verlustig gehe. Das Gericht hat festgestellt, daß von einem automatischen Ausschluß aus der katholischen Kirche keine Rede sein könne; dies sei nicht einmal bei Exkommunikation der Fall. Die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche geht für

den staatlichen Bereich nur durch die Kirchenaustrittserklärung verloren (Pfarramtsblatt 41, 1968, 95 f.).

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat durch Urteil vom 8. 3. 1967 festgestellt, daß Pfarrer nicht in der Lage sind, namens ihrer Kirchengemeinde einen von dieser und der oberhirtlichen Behörde nicht genehmigten Vertrag abzuschließen. Es ging in diesem Fall um den Vertrag auf Herstellung einer Kirchenbroschüre, den der Pfarrer abgeschlossen hat. Das Ordinariat Rottenburg warnt am 19. 10. 1967 in diesem Zusammenhang davor, daß die Pfarrer etwa, ohne es zu bemerken, auf ihren eigenen Namen von Firmenvertretern verpflichtet werden (Amtsblatt Rottenburg 1967, 137).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Der Konvent der Benediktinerabtei Niederaltaich wählte Pater Dr. Ansgar Ahlbrecht zu seinem neuen Abt. Der Präses der bayerischen Benediktinerkongregation, Abt Dr. Johannes Maria Hoeck (Scheyern), leitete und bestätigte die Wahl und führte anschließend den neugewählten Abt in sein Amt ein; Abt Ahlbrecht tritt die Nachfolge des 70jährigen Abtes Emmanuel Maria Heufelder an, der Ende März von seinem Amt zurückgetreten ist. Der 39jährige neue Abt stammt aus Brand bei Aachen, studierte Theologie in Bonn und Innsbruck und promovierte 1962 mit einer Arbeit über „Tod und Unsterblichkeit in der evangelischen Theologie der Gegenwart“ bei Karl Rahner. Die Abtsweihe wurde ihm am Pfingstmontag durch Bischof Simon Konrad Landersdorfer OSB von Passau gespendet (KNA).

Pater Bernhard Rütter OSC, Leiter der Abteilung Gesundheitsfürsorge in der Zentrale des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg und Mitglied des Zentralvorstandes des Caritasverbandes,

ist zum Provinzial des Kamillianerordens mit Sitz in Essen-Heidhausen berufen worden. Als Geschäftsführer des Katholischen Krankenhausverbandes hat er sich um die Modernisierung der katholischen Krankenanstalten verdient gemacht (KNA).

Zum neuen Provinzial der norddeutschen Provinz der Salvatorianer wurde P. Dominikus Hoffmeister ernannt. P. Hoffmeister hatte dieses Amt bereits von 1953 bis 1959 inne.

Zum neuen Provinzial der deutschen Provinz der Augustiner ist der 34jährige P. Manfred Jasper gewählt worden. P. Jasper stammt aus Weddern (Westfalen) und ist seit 1959 Priester. Er war bisher vorwiegend in der Jugenderziehung tätig. In den letzten drei Jahren leitete er als Regens das Münsterstädter Klosterseminar und war gleichzeitig Provinzdefinitor.

2. Berufung in die Hierarchie Papst Paul VI. hat zwei deutsche Steyler Patres in Paraguay zu Bischöfen ernannt: Der in Strehlitz (Schlesien) geborene 57-jährige P. Franz Cedzich wurde Tit.-Bischof von Capo della Foresta und Oberhirte der neuerrichteten Prälatur Alto Paraná. Bischof Cedzich ist seit 1937 in Lateinamerika tätig. — Zum neuen Oberhirten der Prälatur Encarnación und Tit.-Bischof von Oppido Nuovo wurde der 58-jährige P. Johannes Bockwinkel ernannt. Er stammt aus Ellewick in Westfalen und ging nach seiner Priesterweihe 1938 in die Chinamission nach Kansu. Nach der Ausweisung aus Rotchina war er mit kurzer Unterbrechung in Argentinien tätig. Seit 1965 leitete er die neuerrichtete Ordensprovinz Paraguay (KNA).

Zum Apostolischen Administrator der neu errichteten Diözese Njombe (Tanzania) wurde P. Bruno Zwissler, Benediktiner von St. Ottilien, ernannt. P. Zwissler ist aus dem Seminar für kriegsgefangene Theologen in Chartres hervorgegangen (L'Osservatore Romano n. 67 v. 22. 3. 68).

3. Ernennungen

Als ständige Berater der Bischöflichen Kommission für Gesellschaftliche Fragen wurden u. a. Prof. Arthur F. Utz O P (Freiburg) und Prof. Hermann Josef Wallraff SJ (Frankfurt) nominiert. Vorsitzender der Kommission ist Bischof Josef Höffner von Münster. Es wird mit der Berufung von 14 ständigen Beratern gerechnet (KNA).

Mit den Vorarbeiten zur Gründung eines katholischen Instituts zur Förderung des publizistischen Nachwuchses beauftragte die Bischofskonferenz den Schriftleiter der Monatszeitschrift „Stimmen der Zeit“, P. Wolfgang Seibel SJ. Das Institut soll angehende Journalisten mit theologischen Fragen vertraut machen und gegebenenfalls Ausbildungsbeihilfen gewähren (KNA).

4. Jubiläen

Die Weissen Väter begehen in diesem Jahr das 100jährige Jubiläum der Gründung der Ordensgemeinschaft. Das bedeutsame Jahr wird dadurch gekennzeichnet, daß die neuen Normen über das Ordensleben in Kraft treten, ferner durch die Tätigkeiten der Missionsgesellschaft, die im vergangenen Jahr vom Generalkapitel beschlossen worden sind. Die neuen Normen bringen eine Anpassung sowohl an die vom 2. Vatikanum ergangenen Vorschriften als auch an die durch die von zahlreichen Ländern in Afrika erreichte Unabhängigkeit geschaffene neue Situation auf diesem Kontinent. — Die „Gesellschaft der Missionare von Afrika“ wurde 1868 vom späteren Kardinal Guy de Lavigerie gegründet. Sie sollte zunächst nur in Nordafrika ihre Mission ausüben, dehnte sich aber bald über den ganzen Erdteil aus. Heute zählt die Gesellschaft der „Weißen Väter“ 3631 Mitglieder, davon 3034 Priester und 588 Brüder. Nach Nationalitäten gegliedert zählt der Orden rund 900 Franzosen, 600 Kanadier, 530 Holländer, 300 Deutsche, 200 Engländer, 130 Schweizer, 110 Spanier, 80 Italiener

und 60 Nordamerikaner. Sie wirken in 58 Bistümern in 12 Ländern Afrikas auf allen Gebieten der Seelsorge und des Apostolates (SKZ 16/1968, 253).

In der Woche vom 19. — 26. Mai 1968 wurde in Gars am Inn die 1200-Jahr-Feier der Gründung begangen. Nach Dokumenten besteht in Gars seit dem Jahre 768 (Bayern-Herzog Tassilo II.) eine „Cella“, eine Niederlassung Geistlicher mit klösterlichem Gemeinschaftsleben. Im Mittelalter ging die Niederlassung an die Laternanensischen Augustiner-Chorherrn über. Der Propst des Chorherrnstiftes war seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zugleich Archidiakon des salzburgischen Archidiakonates Gars, das über 40 Pfarreien und zahlreiche Filialkirchen im bayerischen Teil des Erzbistums Salzburg umfaßte. Das Augustiner-Chorherrnstift und das Archidiakonatsamt (— ein Vorläufer der Region des Bischofsvikars —) wurden durch die Säkularisation von 1803 aufgelöst. Die Ordinariatsgewalt über den Garser Archidiakonatssprengel ging 1808 auf das Bistum Freising über. Das säkularisierte Stift bezogen 1858 die Redemptoristen. Das Kolleg Gars birgt heute die phil.-theol. Ordenshochschule der Münchener Redemptoristenprovinz; ebenso das Noviziat, ein Juvenat und ein Lehrlingswerk. Zu den Nachfahren der Augustiner im 1200jährigen Gars gehören auch die Franziskanerinnen aus dem Mutterhaus in Au am Inn, denen ein Teil der ehemals weiträumigen Stiftsgebäude gehört. In Gars nahmen ferner ihren Ursprung die 1957 gegründeten Missionsschwestern vom Heiligsten Erlöser („Garser Schwestern“; Mutterhaus heute in Gars-Bhf., St. Theresia). — Zu den Festgästen anlässlich der Jubiläumsfeier gehörten der Münchener Weihbischof Dr. Johannes Neuhäusler, Bundesfinanzminister Dr. Franz-Josef Strauß, der Propst des Augustiner-Chorherrnstifts Reichersperg (Österreich), der General-

obere der Redemptoristen Dr. Tarcisio Ariovaldo Amaral. Der Redemptoristenkardinal Klemens Joseph Maurer, Erzbischof von Sucre (Bolivien), hatte kurz vor Beginn der Festwoche Gars seinen Besuch gemacht.

5. Heimgang

Im Alter von fast 60 Jahren starb am 27. März 1968 nach kurzer Krankheit P. Wilhelm Utsch MSC, Provinzial der norddeutschen Provinz der Herz-Jesu-Missionare von 1961—1967.

Im Alter von 80 Jahren starb in Rom Dr. Michael Schulien SVD. P. Schulien stammte aus der Diözese Trier. Er gehört zu den bedeutenden Ethnologen; zuletzt war er Direktor der päpstlichen ethnologischen Museen. Der Verstorbene war in der Vorbereitungskommission für die Missionen des 2. Vaticanum; er war Konsultor des Sekretariates für die Nichtchristen. Unmittelbar nach dem zweiten Weltkrieg war P. Schulien die Aufgabe eines Apostolischen Visitators für das Saargebiet übertragen worden (L'Osservatore Romano n. 80 v. 6. 4. 68).

Im Alter von 86 Jahren ist in Steyl der bekannte Missionswissenschaftler Dr. Anton Freitag SVD gestorben. Er galt als einer der besten Kenner der Missionen. 1926 veröffentlichte er die erste „Missionskunde“ der katholischen Missionswissenschaft überhaupt, und sein 1952 erschienenes Buch „Die neue Missionsära“ gilt als grundlegendes missionskundliches Werk, das die nach dem zweiten Weltkrieg entstandene neue missionarische Situation sachgerecht beleuchtet. P. Freitag ist in Altenbeken (Paderborn) geboren; von 1922—26 war er Lektor für Missionswissenschaft an der phil.-theol. Akademie Paderborn; von 1924—29 war er Herausgeber der „Akademischen Missionsblätter“ und Generalsekretär des Katholischen Akademischen Missionsbundes in Deutschland. (SKZ 16/1968, S. 252.)

Josef Pfab